

lichsten ist es wohl, wenn Marcus diese defraudierten Summen in einem eigenen Sparcassebuch anlegt, und dasselbe durch ein gesetzlich unanfechtbares Codicill oder Testament der Casse oder dem Eigenthümer vermacht. Er könnte auch einen verlässlichen legatarius fiduciarius einsetzen. Dies für den Fall seines vorzeitigen oder plötzlichen Ablebens, denn wenn sich die Umstände ändern, oder er in Pension geht und so dem Drucke der Collegen entgeht, so hat er ehemöglichst den Ersatz zu leisten und nicht nach seinem Tode zu verschieben.

„Hochwürden, habe ich die Pflicht, diese Zustände in der Verwaltung an letzter Stelle anzuzeigen?“

„Sind Ihnen die anderen Beamten untergeordnet, so daß Sie über ihre Gebarung die Aufsicht zu führen haben?“

„Nein, ich bin ihnen gleichgestellt“.

„Dann verpflichtet Sie die Gerechtigkeit nicht zu diesem Schritte. Wenn sich aber die Umstände ändern und Sie in Pension gehen, verpflichtet Sie die Nächstenliebe dazu“. Lehmf. I. 1013. Del. II. 705.

Mairhofen.

Johann Pair.

XI. (Bedingte und unbedingte Spendung der letzten Delung im Falle eingetretener Bewußtlosigkeit.) Cajus, ein noch junger Priester, wird eiligst zu einem Schwerkranken, den wir Titius nennen wollen, gerufen. Er findet aber denselben bereits bewußtlos, was Cajus um so unlieber ist, als ihm derselbe als ein Mann bezeichnet wurde, der schon seit Langem seine religiösen Pflichten vernachlässigte, selten oder nie eine Kirche besuchte und schon mehrere Jahre hindurch seine Osterpflicht unterließ. Cajus gibt ihm demnach condicionatim die Absolution und darauf gleichfalls bedingungsweise die letzte Delung sammt Generalabsolution. Hat nun Cajus richtig beziehungsweise flug gehandelt?

Antwort: Daß Cajus dem Schwerkranken in diesem Falle nur bedingt die Losprechung ertheilt hat, ist selbstverständlich richtig, da er ja nach dem, was er über das Vorleben desselben vernommen hatte, nothwendig im Zweifel über seine moralische Disposition sein mußte. Etwas anders aber verhält es sich mit der Spendung der letzten Delung. Nicht bedingungsweise, sondern unbedingt hätte Cajus in unserem Falle dieselbe spenden sollen, — das wäre richtig und flug gewesen. Und warum? Cajus hätte nämlich unterscheiden sollen zwischen giltigem und würdigem Empfang des zu spendenden Sacramentes. Handelt es sich um die Giltigkeit, besteht also ein vernünftiger Zweifel darüber, ob jemand physisch fähig sei, dieses Sacrament zu empfangen, so ist es immer sub conditione („si capax es“) zu spenden. So wird es gespendet werden müssen einem kranken Kinde, bei dem es zweifelhaft ist, ob die nöthige Verstandesreife bereits vorhanden ist, oder einem Blödsinnigen, bei dem es in Frage steht, ob er überhaupt jemals zum Gebrauche der

Vernunft gelangt ist. Das Gleiche gilt auch im Zweifel, ob jemand noch am Leben ist, ob bei jemandem nur eine vorübergehende, ungefährliche Ohnmacht oder bereits Todesnähe eingetreten oder endlich, ob der Empfänger überhaupt Katholik ist. Nachdem endlich zum gültigen Empfang eines jeden Sacramentes eine wesentliche Bedingung auch die Intention von Seite des Empfängers ist — bei unserem Sacrament wenigstens die interpretative — so muß bei einem berechtigten Zweifel über das Vorhandensein derselben die Spendung des Sacramentes gleichfalls nur condicionatim erfolgen, so z. B. in dem Falle, daß jemand vor dem Eintreten der Bewußtlosigkeit vom Empfange der heiligen Sterbsacramente nichts hätte wissen wollen. Würde sich aber ein Kranker derart bestimmt geweigert haben, daß ein defectus intentionis bei demselben mit Gewißheit angenommen werden muß, so dürfte das Sacrament wegen Mangel einer wesentlichen Bedingung überhaupt nicht gespendet werden.

Anders aber verhält sich die Sache, wenn es sich handelt, nicht um den gültigen, sondern würdigen Empfang der heiligen Delung, also um die moralische Disposition des Empfängers. Da die letzte Delung zunächst ein sacramentum vivorum ist und als solches sich zunächst nur auf die lässlichen Sünden erstreckt, so muß es an und für sich in statu gratiae empfangen werden. Insofern aber dieses Sacrament zu einem sacramentum mortuorum wird und dann die Stelle des Bußsacramentes vertritt, was geschieht, wenn jemand mit schwerer Sündenschuld, aber bona fide, es empfängt, so wird zum würdigen Empfang desselben wenigstens die für das Bußsacrament erforderliche Disposition verlangt. Demgemäß darf also bei einem positiv vernünftigen Zweifel über die moralische Disposition beim Empfänger das Sacrament der letzten Delung auch nur sub conditione ertheilt werden, und hat Cajus also doch ganz richtig gehandelt, als er dem seiner Sinne beraubten Titius bedingungsweise die heilige Delung ertheilt hat? Nein! Cajus hätte in unserem Falle trotz des gerade über die erforderliche Disposition Gesagten unbedingt dieselbe spenden dürfen und sollen, insofern nämlich das Sacrament der letzten Delung gleich dem der Taufe (und das gilt auch von der Firmung, Priesterweihe und Ehe) die Eigenthümlichkeit besitzt, daß, wenn es auch ohne die erforderliche Disposition empfangen wurde, es dennoch seine sacramentale Wirkung äußert, — „reviviscit“, wie die Theologen sagen, sobald die Indisposition gehoben und der obex gratiae entfernt wird, wozu schon von Seite des Empfängers die bloße attritio genügt, vorausgesetzt, daß er nach dem Empfange desselben nicht aufs neue eine schwere Sünde begangen hat und er das Sacrament der Buße nicht mehr zu empfangen, instande ist. (Lig. lib. VI. n. 707; Lehm. II. n. 50—52.) Wie aber, wenn Titius in actu peccati mortalis in seinen bewußtlosen Zustand gekommen wäre, etwa in gänzlicher Betrunketheit oder vielleicht durch einen Selbstmordversuch? Hätte

auch da Cajus unbedingt die heilige Delung erteilen dürfen? Oder dieser Titius, dem er nun die extrema unctio geben soll, hätte bisher sehr unchristlich gelebt, wäre ein notorischer Trunkenbold, Concubinari^{us} od. dgl. gewesen, hätte auch jetzt unser Cajus, ohne sich einer etwaigen irreverentia gegen das heilige Sacrament schuldig zu machen, unbedingt die heilige Delung erteilen dürfen, umsomehr als aus dem angeführten Grunde (irreverentia) mehrere Moralisten und Pastoraltheologen, darunter auch Alph. Sig. (Theol. Mor. I. VI. n. 82 u. 732.), für eine bedingte Spendung sich aussprechen? Nehmen wir jetzt an, genannter Titius wäre wirklich nach einem so notorisch sündhaften Lebenswandel oder sonst in actu peccati mortalis in den uns bekannten gefährlichen Zustand gekommen, ohne vorher noch irgend ein signum poenitentiae geben zu können. Und nun erscheint eiligst Cajus an dessen Krankenlager und gibt ihm auf das Hin mit der Bedingung: „si es dispositus“ die Absolution und darauf unter der gleichen Bedingung die letzte Delung. Titius erlangt aber hernach wieder für einige Augenblicke das Bewußtsein, die er in richtiger Erkenntnis der Gefahr, in der seine Seele schwebt, noch benützt, um über seine begangenen Sünden Reue, freilich nur eine unvollkommene, zu erwecken. Man ruft zwar sogleich wieder um Cajus; wie aber derselbe hinkommt, findet er unseren Titius bereits verschieden. Hätte er doch vorher diesem unbedingt die letzte Delung gespendet, so würde ihn nun diese nach Erweckung der Reue „per reviviscentiam“ in den Gnadenstand versetzt und würde so Titius schließlich seine Rettung noch der extrema unctio zu verdanken gehabt haben! So aber ist durch die der Spendung beigefügte Bedingung: „si es dispositus“ noch jenes Gnadenmittel der Kirche für Titius unwirksam geworden, das ihm in höchster Gefahr noch zum letzten Rettungsanker hätte werden können. Welch ein Unglück!

Nachdem also, wenigstens in unserem Falle, das Seelenheil eines armen Sünders unmittelbar und zuletzt nur von der unbedingt erteilung der heiligen Delung abhängen kann und auch thatsächlich nicht selten einzig und allein von ihr abhängt, so kann und wird man bei der denkbar höchsten Wichtigkeit dieses Umstandes auch sicher mit gutem Gewissen der Ansicht jener Theologen folgen dürfen, die im Falle, wo sich vorher eine sichere dispositio nicht herbeiführen läßt, wie in unserem Cajus oder diese sonst zweifelhaft ist, eine unbedingte Spendung der heiligen Delung zuläßt, si „non constet de indispositione, quia in extremo periculo omnia tentanda sunt.“ (Lehmk. II. n. 577; Tappehorn: „Der Priester am Kranken- und Sterbebette“. 3. Aufl. S. 91—93.) Das vorher ausgesprochene, an sich gewichtige Bedenken, daß durch die absolute Ertheilung des genannten Gnadenmittels an einen vielleicht wirklich Unwürdigen dem Sacramente eine irreverentia könnte angethan werden, hätte Cajus von der Spendung desselben auf die angegebene Weise (i. e. „absolute“) nicht abhalten dürfen, indem ja hiebei, wie

bereits bemerkt, immer der Umstand berücksichtigt werden muß, daß beim späteren Eintreten einer *dispositio sufficiens* (im Nothfalle genügt schon ein bloßer interner Act einer übernatürlichen unvollkommenen Reue!) das Sacrament „auflebt“ und so den armen Sünder vielleicht noch im letzten Augenblick in den Gnadenstand versetzt, mag er auch im Augenblick des Empfanges der Sacramente moralisch unwürdig gewesen sein. Daß hiebei von Seite des seiner Sinne Beraubten von einem eigentlichen *sacrilegium* keine Rede sein kann, bedarf wohl keines Beweises. Und sollte da nicht schon die bloße Möglichkeit einer solchen *reviviscentia sacramenti* hinreichen, um *bona conscientia* die heilige Delung bedingungslos ertheilen zu dürfen? — Aber muß denn nicht der *minister sacramenti* in Ausübung desselben immer, so weit es in seiner Macht liegt, der *sententia tutior* folgen, d. h. möglichst Sorge tragen, daß das Sacrament keinem Unwürdigen gereicht werde? So richtig dies einerseits ja auch ist und die einem heiligen Sacramente schuldige Ehrfurcht eine solche Vorsicht auch verlangt, so verhält sich doch die Sache etwas anders, sobald der Empfänger des Sacramentes in *extrema necessitate*, — und eine solche ist doch sicher in unserem Falle vorhanden, sich befindet und wo man alles aufbieten muß, seine gefährdete Seele noch im letzten Augenblick zu retten. Mehr als je gilt dann gerade hier der Grundsatz: „*sacramenta propter homines*“, und muß demselben Rechnung getragen werden, so weit es die Hoffnung auf die Rettung des Sünders überhaupt nur zuläßt, denn „*in extremis extrema sunt tentanda*“. Nachdem aber, — ich spreche hier in Rücksicht auf unseren Fall, — eine eventuell eintretende *reviviscentia sacramenti* eine solche immer noch zuläßt, so kann und muß das Sacrament der letzten Delung auch in der Weise gespendet werden, daß eine *reviviscentia* auch wirklich eintreten kann, also: absolute.

Um wieder auf unseren Cajus zurückzukommen, wird sich derselbe in Zukunft für in der Praxis gewöhnlich vorkommende Fälle bezüglich Spendung der letzten Delung, wenn beim Kranken bereits Bewußtlosigkeit eingetreten ist, an folgende allgemeine Grundsätze halten können:

1. Ist ein vernünftiger Zweifel vorhanden über die Gültigkeit des zu spendenden Sacramentes, so ist es immer *condicionatim* („*si capax es*“) zu ertheilen.

2. Handelt es sich aber um den würdigen Empfang desselben, so ist es im Zweifel darüber immer absolute (mit vorausgegangener bedingter Absolution) zu spenden, ausgenommen, es stünde ganz sicher und bestimmt fest, daß jemand in seinem Unglauben oder in seiner Sünde unbußfertig und unausgesöhnt mit Gott sterben wolle, was man aber bei jemand, der und so lange er seiner Sinne beraubt ist, nie mit Gewißheit annehmen darf, „*cum homines etiam pessimi et perditissimi in mortis confinia deducti serio salvari cupiant*“ (Instr. Eyst. p. 79.), und darum auch einem solchen, sei er auch nach

einem unchristlichen Leben oder gar in actu peccati mortalis in Bewußtlosigkeit gekommen, die heilige Delung ertheilt werden muß und zwar absolute, — natürlich excluso scandalo.

P. Daniel Gruber O. F. M.

XII. (Restitution wegen betrügerischer Zuwendung einer Stiftung). Der Student G. benützte bei seinen Gymnasialstudien eine Stiftung seines Heimatsortes, welche nach dem Willen des Stifters solchen, die vorhaben Theologie zu studieren, zugute kommen sollte. Nach Ablauf der Gymnasialzeit bezog G. die Universität, um die theologischen Studien zu machen. Nach einem Jahre jedoch kommt er zur Ueberzeugung, daß er zum Priesterstand nicht berufen sei. Doch was soll er anfangen, da ihm von Haus aus keine Mittel zu anderen Berufen zur Verfügung stehen? In dieser Verlegenheit macht er sich folgenden Plan. Auch für die Folgezeit seiner Studien belegt er an der Universität die Theologie und besucht so viele Stunden, als ihm zur Erlangung der Bescheinigung über die gehörten theologischen College nothwendig erscheinen. In Wirklichkeit aber studiert er nicht Theologie, sondern sein eigentliches Berufsfach, nämlich Mathematik. Durch Vorlegung der Bescheinigung über gehörte theologische Fächer erlangt er jedesmal die Auszahlung der Stiftungsgelder. Oft kommen ihm Gewissensbisse. Doch sucht er sich zu beruhigen. In seiner Heimat ist zwar jemand, der Theologie studiert, jedoch ist er sehr reich und bemüht sich auch nicht um die Stiftung. Somit schädigt er niemand, nicht den Theologen, der die Stiftungsgelder nicht will, — *volenti non sit iniuria*, — noch auch die Stiftung, welche ja die Gelder zahlen muß, sobald ein Theologe da ist. Die Stiftung hat also kein Recht auf das Geld. Es ist, so redet er sich ein, das Geld als eine res derelicta zu betrachten, quae sit primi occupantis. Vollständig kann er trotzdem sein Gewissen nicht beschwichtigen. Endlich nahe am Ende seiner Studien begibt er sich während der Ferien zu einem Geistlichen, dem er großes Vertrauen schenkt. Letzterer hört sich alles an. Auch er meint, daß dem Theologen kein Unrecht geschehen sei, auch sei die Stiftung nicht geschädigt; denn diese hätte auszahlen müssen, wenn nur jener Theologe sich darum beworben hätte. Leicht hätte nun damals der Mathematiker G. den Theologen bitten können, um die Stiftung einzukommen und dann die entsprechende Summe ihm abzutreten. Da der Theologe, wie die ganze Familie sehr wohlthätig ist, so würde er dieses Werk der Barmherzigkeit sicher an G. gethan haben. In diesem Falle wäre die Stiftung um das Geld gekommen, und auf ganz gerechte Weise derselbe Zustand geschaffen, wie er jetzt in Wirklichkeit bestehe. „Beruhigen Sie sich nur“, so lauten die letzten Worte, „keinem ist ein Schaden zugefügt, wenn auch die Art und Weise an und für sich unrecht war. Doch liegen die Verhältnisse so, daß dieses in vorliegendem Falle praktisch belanglos ist und eine Restitutionspflicht deshalb nicht vorliegt“.